



Sachverständige im Wirtschaftsbereich Handwerk

Wichtige Informationen im Überblick



Inhalt

Editorial	5
1. Sachverständige im Handwerk. Vorbemerkungen	6
2. Rechtsgrundlagen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	7
2.1 Inhalt und Umfang der Bestellungs vorsch r i f t	7
2.2 Die Sachverständigenordnung	9
3. Anforderungen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	10
4. Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger	14
4.1 Pflicht zur Erstattung von Gutachten	14
4.2 Ablehnung von Gutachteraufträgen	15
4.3 Unparteiische Aufgabenerfüllung	16
4.4 Schweigepflicht / Auskunftspflicht	17
4.5 Fortbildungspflicht	18
4.6 Bekanntmachung / Werbung	19
4.7 Sachverständigenverzeichnisse	19
5. Vom Auftrag zum Gutachten	20
5.1 Gerichtsgutachten	20
5.2 Besonderheiten des Privatgutachtens / Ergänzung zu Widerrufsrecht	22
5.3 Vergleichsbereitschaft der Parteien	24
6. Zusammenarbeit des Sachverständigen mit dem Gericht	25
6.1 Pflichten des Gerichts (§ 404a ZPO)	25
6.2 Pflichten des Sachverständigen (§ 407a ZPO)	25
6.3 Das selbstständige Beweisverfahren	26
7. Form und Inhalt des Gutachtens	27
7.1 Generelle Anforderungen an das Gutachten	27
7.2 Aufbau und Inhalt des Gutachtens	27
8. Schiedsgutachter und Schiedsrichter	30
9. Die Sachverständigenvergütung	32
9.1 Vergütung bei Gerichtsgutachten	32
9.2 Vergütung bei Privatgutachten	34
10. Haftung des Sachverständigen	35
10.1 Haftung des Gerichtsgutachters	35
10.2 Haftung des Privatgutachters	35
11. Informationsservice	37
11.1 Checkliste: 30 Schritte zum optimalen Gerichtsgutachten	37
11.2 Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Privatgutachtens	39
11.3 Muster einer Widerrufsbelehrung	41
11.4 Muster eines Widerrufsformulars	42
11.5 Muster einer Erklärung zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts	42
11.6 Muster einer Einwilligungserklärung	43
11.7 Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Schiedsgutachtens	43
11.8 Informationspflichten nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen des Vertragsverhältnisses über die Erstattung eines Gutachtens	45
Ansprechpartner	47

Benutzerhinweis: Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen zumeist die männliche Form verwendet; die weibliche ist dabei eingeschlossen.

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

qualifizierte Handwerker profitieren in Deutschland im Allgemeinen von einem exzellenten Ruf, bürden sie doch schon aufgrund fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für solide Qualitätsarbeit.

Trotzdem kann es zwischen Auftraggebern und Handwerksunternehmen, die durch ihrer Hände Arbeit Unikate schaffen, in Einzelfällen auch mal zu Konflikten kommen. Wenn zum Beispiel das Ergebnis einer handwerklich erbrachten Leistung nicht den Erwartungen des Auftraggebers entspricht. Oder wenn vom Auftraggeber ein als unangemessen empfundenes Preis-/Leistungsverhältnis bei einer Sache oder Dienstleistung für strittige Auseinandersetzungen sorgt.

In derartigen Fällen haben Privatpersonen, Bauherren, Handwerker, Gerichte und Behörden die Möglichkeit, den Sachverhalt professionell von unabhängiger dritter Seite begutachten zu lassen – von Sachverständigen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wie der Handwerkskammer Dresden öffentlich bestellt und vereidigt wurden. Für ein solches Ehrenamt in Frage kommen nur vertrauenswürdige, integre Persönlichkeiten, die fachlich überdurchschnittlich kompetent sowie in der Lage sind, eine strittige Sache unparteiisch zu beurteilen.

Im Wirtschaftsbereich Handwerk in Deutschland obliegt es den Handwerkskammern, unter Einbeziehung von Innungen und Fachverbänden, entsprechend geeignete unabhängige Sachverständige als Experten zu berufen. Um verlässlich ein hohes fachliches Niveau sicherzustellen, ist eine öffentliche Bestellung jeweils auf fünf Jahre befristet. Diese kann widerrufen werden, falls ein Sachverständiger seinen Pflichten nicht nachkommt. Bei der Handwerkskammer Dresden sind für die Region Dresden/Ostsachsen 92 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in 34 Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben registriert (Stand: November 2023).

In das nunmehr in dritter Auflage erschienene Schriftenreihe-Heft »Sachverständige im Wirtschaftsbereich Handwerk« wurden zahlreiche Neuerungen aufgenommen, resultierend aus der 5. Novelle der Handwerksordnung 2021, aus dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 sowie aus der neu gefassten Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Dresden 2023.

Damit liegt jetzt ein auf den neuesten Stand gebrachter Überblick über wesentliche Anforderungen und Aufgaben rund um dieses anspruchsvolle Ehrenamt vor. In Inhalt und Struktur folgt unser Heft in großen Teilen der 2022 in Düsseldorf herausgegebenen Publikation »Das handwerkliche Sachverständigenwesen«. Für die Rechte der Nachnutzung danken wir den Herausgebern, dem Westdeutschen Handwerkskammertag sowie der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks, Düsseldorf.

Ihre Handwerkskammer Dresden

Jörg Dittrich	Dr. Andreas Brzezinski
Präsident	Hauptgeschäftsführer

1. Sachverständige im Handwerk. Vorbemerkungen

»Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere, ... Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.« So heißt es in § 91 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), abgekürzt HwO. Damit hat der Staat den Handwerkskammern eine Aufgabe übertragen, die aus der rechtsstaatlichen Ordnung nicht mehr wegzudenken ist.

Der von den Handwerkskammern öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige – und auf ausschließlich solcherart Qualifizierte beziehen sich die Ausführungen der vorliegenden Schrift – unterstützt im Rahmen von Gerichtsverfahren den Richter, ein fachlich richtiges Urteil zu sprechen. Der Sachverständige vermittelt also dem Gericht das für die Entscheidungsfindung notwendige Fachwissen. Im Wesentlichen wird der Sachverständige vom Gericht per Beweisbeschluss mit der Frage konfrontiert, ob der behauptete Mangel vorliegt und – wenn ja – worauf er zurückzuführen ist. Erläutert werden soll zudem, wie und mit welchen Kosten der Mangel beseitigt werden kann.

» WISSEN, WAS MAN WEISS,
UND WISSEN,
WAS MAN NICHT WEISS,
DAS IST WISSEN. «

Konfuzius

Möglich ist aber auch, einen Sachverständigen außergerichtlich als Privatgutachter heranzuziehen. Es geht dann etwa darum, Mängel beziehungsweise Schäden aus handwerklichen Werkleistungen zu begutachten oder eine Handwerkerrechnung zu prüfen. Damit besteht die Chance, ein mit Sicherheit höhere Kosten verursachendes Gerichtsverfahren zu vermeiden und – guten Willen der Beteiligten vorausgesetzt – zu einer Problemlösung zu kommen, die den Interessen der beteiligten Seiten dienlich ist.

Unterm Strich ist der Sachverständige das »Aushängeschild« für die Leistungsfähigkeit des Handwerkszweiges, für das er zum Sachverständigen öffentlich bestellt ist. Wichtige Auswahlkriterien sind fachliches Können und Integrität – nicht nur für das persönliche Ansehen, sondern auch für das Image des Wirtschaftsbereichs Handwerk insgesamt.

Zugleich sollen Auftraggeber für Sachverständigenleistungen darauf vertrauen können, dass die Handwerkskammern als Selbstverwaltungseinrichtungen nach eigens festgelegten Kriterien nur Personen zu Sachverständigen bestellen, die dieser Aufgabe in vollem Umfang gerecht werden.



3. Anforderungen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung hat nur, wer die Voraussetzungen laut Sachverständigenordnung – insbesondere die persönliche Eignung und den Nachweis

besonderer Sachkunde – erfüllt. Folgende Anforderungen werden im Einzelnen an einen handwerklichen Sachverständigen gestellt:

Eintragungsvoraussetzungen

Der handwerkliche Sachverständige muss die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle, ins Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder ins Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer erfüllen (§ 2 Abs. 2 SVO).

Damit wird gewährleistet, dass der Sachverständige aus eigener betrieblicher Anschauung die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen seines Fachgebietes umfassend beherrscht, mit der

aktuellen Preisentwicklung vertraut ist und – ganz allgemein – die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Handwerkszweiges kennt. Zudem soll sichergestellt werden, dass allgemeinverständliche, praxisnahe Gutachten erwartet werden können.

§ 2 Abs. 3 SVO ermöglicht eine Sachverständigenbestellung auch demjenigen, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger weisungsfrei erfolgt.

Lebens- und Berufserfahrung

Wer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger werden will, muss über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 SVO).

Der Sachverständige kann seine Tätigkeit nur erfolgreich ausüben, wenn er kraft seiner Persönlichkeit von den betroffenen Kreisen akzeptiert wird. Erfahrungsgemäß ist dies erst dann der Fall, wenn er über ein gewisses Maß an Lebens- und Berufserfahrung verfügt.

Unerlässlich ist daher, dass der Bewerber aus seinem bisherigen Werdegang und insbesondere aus der Summe seiner praktischen Tätigkeiten in seinem Handwerk einen Erfahrungsschatz gewonnen hat, der ihn in die Lage versetzt, die vielfältigen fachlichen Fragestellungen, die die Gutachtertätigkeit prägen, zu erfüllen. In der Verwaltungshandhabung hat sich die Faustformel von fünf Jahren Praxiserfahrung bewährt, die ein Bewerber mitbringen sollte.



6. Zusammenarbeit des Sachverständigen mit dem Gericht

Die Kooperation des Sachverständigen mit dem Gericht ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. So enthalten die §§ 404a und 407a zum Sachverständigenbeweis verbindliche Vorgaben,

die die Pflichten zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit festlegen. Weitere Paragrafen beziehen sich unter anderem auf die Regelung selbstständiger Beweisverfahren.

6.1 Pflichten des Gerichts (§ 404a ZPO)

Nach § 404a Abs. 1 ZPO hat das Gericht die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten. Es kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen. Solche gerichtlichen Anordnungen können für den Umgang des Sachverständigen mit den Prozessparteien besondere Bedeutung erhalten.

Dadurch kann manchen Ablehnungsgründen vorgebeugt werden. Anordnungen des Gerichts berühren jedoch nicht die fachliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des Sachverständigen.

Laut § 404a Abs. 2 ZPO soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgaben einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern. Verhindert werden soll damit, dass die Beweisfrage unvollständig oder gar falsch formuliert wird, der Sachverständige seinen Auftrag missversteht und das Gericht später den Beweisbeschluss noch konkretisieren oder gar ein neues Gutachten einholen muss. Nach § 404a Abs. 3 ZPO hat das Gericht bei Streitigem Sachverhalt zu bestimmen, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll. Notfalls muss sich der Sachverständige die unstrittigen Tatsachen benennen lassen, von denen er ausgehen soll.

Soweit erforderlich, bestimmt nach § 404a Abs. 4 ZPO das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass der Sachverständige den Gutachtenauftrag eigenmächtig überschreitet, da dies unnötige Kosten und Prozessverzögerungen verursachen könnte.

§ 404a Abs. 5 besagt, dass Weisungen an den Sachverständigen den Parteien mitzuteilen sind. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, hat das Gericht den Parteien die Teilnahme zu gestatten. Die Parteien sollen also über die Zusammenarbeit des Gerichts mit dem Sachverständigen ständig informiert sein und Gelegenheit erhalten, zu einem zweckmäßigen Verfahren beizutragen. Zudem soll dem Anschein der Befangenheit des Gerichts oder des Sachverständigen vorgebeugt werden.

Auf all diese Bestimmungen kann und sollte sich ein Sachverständiger berufen, wenn er zum Beispiel einen unklar formulierten Beweisbeschluss erhält und Aufklärung oder Klarstellung vom Gericht benötigt.

6.2 Pflichten des Sachverständigen (§ 407a ZPO)

Nach § 407a Abs. 1 ZPO hat der Sachverständige zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne Einbeziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, hat er das Gericht unverzüglich zu verständigen. Damit soll dem Gericht ermöglicht werden, umgehend einen anderen Sachverständigen einzuschalten,

falls der zuerst Angesprochene den Auftrag nicht erfüllen kann.

Nach § 407a Abs. 2 ZPO hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem

10. Haftung des Sachverständigen

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige untersteht zwar der Aufsicht jener Handwerkskammer, die ihn bestellt hat, steht mit ihr jedoch in keinem Dienstverhältnis. Daher begründen Handlungen des Sachverständigen, die ihn eventuell zum Schadenersatz verpflichten, keine Haftung der Handwerkskammer. Ein Sachverständiger ist also im Fall des Falles schadenersatzpflichtig. Fälle, in denen ein handwerklicher Sachverständiger für

Schäden aufgrund eines von ihm erstatteten Gutachtens haftbar gemacht wurde, sind außerordentlich selten. Sie sind insbesondere dann nicht zu erwarten, wenn sich der Sachverständige strikt an die Beantwortung der Beweisfragen hält und auf pauschale Gesamturteile verzichtet. Darüber hinaus ist bei der Haftung zu unterscheiden, ob der Sachverständige für ein Gericht oder in privatem Auftrag tätig war.

10.1 Haftung des Gerichtsgutachters

Mit einem vom Gericht erteilten Gutachtenauftrag entsteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Eine Prozesspartei, die durch ein falsches Gutachten benachteiligt wird, kann daher gegen den Sachverständigen keinen Schadenersatzanspruch aus dem Vertrag geltend machen. In diesem Falle gibt es nur Ansprüche aus dem § 839a BGB. Danach ist es Prozessparteien und Angeklagten möglich, Sachverständige, die durch ein mangel-

haftes Gutachten ein fehlerhaftes Urteil verursacht haben, bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Ein Sachverständiger sollte somit nicht nur über eine Haftpflichtversicherung verfügen, sondern vor Beginn der Arbeit an einem Gerichtsgutachten genau prüfen, ob die Sachkunde für eine sichere Beantwortung der Fachfragen gegeben ist.

10.2 Haftung des Privatgutachters

Zwischen dem privaten Auftraggeber eines Gutachtens und dem Sachverständigen ergeben sich rein zivilrechtliche Rechtsbeziehungen. Die Anfertigung des Gutachtens ist ein Werkvertrag. Damit ist der Sachverständige verpflichtet, das Gutachten frei von Sachmängeln herzustellen. Nach § 633 BGB ist dies gegeben, wenn das Werk die vereinbarte Beschaffenheit hat oder – sofern die Beschaffenheit nicht vereinbart ist – wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche, Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werks erwarten kann.

Entspricht das Gutachten diesen Erfordernissen nicht, hat der Sachverständige die Wahl, das Gutachten zu ergänzen (nachzubessern) oder neu herzustellen (§ 635 Abs. 1 BGB).



In der Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden bisher erschienen und verfügbar:

Heft »Berufsnachwuchs fürs Handwerk finden, entwickeln, fördern. Ein praxisbezogener Begleiter für Ausbildungsbetriebe«

ca. 40 Seiten; 1. Auflage 2021

Heft »Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte. Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand«

(Mit Neuerungen zum Handwerks- und Berufsbildungsrecht 2020)

ca. 50 Seiten; 3., umfassend überarbeitete und erweiterte Auflage 2020

Heft »Unternehmensnachfolge im Handwerk. Tipps für einen erfolgreichen Generationswechsel an der Spitze von Handwerksbetrieben«

ca. 40 Seiten; 5., unveränderte Auflage 2019

(Nachdruck der 4. Auflage 2017)

Heft »Existenzgründung im Handwerk. Praxistipps für einen erfolgsorientierten Start in die berufliche Selbstständigkeit«

ca. 40 Seiten; 7., unveränderte Auflage 2019

(Nachdruck der 6. Auflage 2016)

Heft »Der Werkvertrag. Rechtliche Grundlagen und praktische Hinweise für Unternehmer im Handwerk«

ca. 45 Seiten; 2., umfassend überarbeitete und erweiterte Auflage 2018

Heft »Controlling im Wirtschaftsbereich Handwerk«

ca. 30 Seiten; 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2017

Heft »Wenn der Kunde nicht zahlt. Professionelles Forderungsmanagement im Handwerk«

ca. 40 Seiten; 1. Auflage 2016

Heft »Handwerk weltweit. Ein Wegweiser«

ca. 40 Seiten; 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2012

Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Publikationen im Internet:

www.hwk-dresden.de/schriftenreihe



Impressum

Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden
»Sachverständige im Wirtschaftsbereich Handwerk.
Wichtige Informationen im Überblick«

Herausgeber:
Handwerkskammer Dresden,
vertreten durch Präsident und Hauptgeschäftsführer
Am Lagerplatz 8 | 01099 Dresden
info@hwk-dresden.de | www.hwk-dresden.de

Autoren:
RA Hans-Joachim Heck, Berlin †
Heidemarie Krause, Dresden
Stefan Lehmann, Dresden
Karl Fährmann, Aachen
Dr. Karsten Felske, Münster
Sophia Shen, Düsseldorf

Redaktion:
Frank Wetzels, Dresden, November 2023

Fotos:
Archiv Handwerkskammer (S. 7, S. 9, S. 16, S. 27, S. 28) |
istockphoto.com © dem10 (Titel), Damir Cudic (S. 6), Yuri Arcurs (S. 12),
Yvan Dubé (S. 12), RBFried (S. 14), urbancow (S. 17), kpenhallow (S. 18),
tomloel (S. 20), ericsphotography (S. 21), slobo (S. 23), CreativeFire (S. 24),
david olah (S. 29), elgol (S. 30), arturbo (S. 31), HansUntch (S. 35) |
Dreamstime.com © Konstatin Chagin (S. 10) | © Michael Lange (S. 46)

Titelgestaltung, Layout und Satz:
Ö GRAFIK agentur für marketing und design, Dresden

Druck:
Druckerei Thieme Meißen GmbH

3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2023
Alle Rechte vorbehalten. Reproduktionen aller Art, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers und Quellenangabe

Schutzgebühr: 5,00 €